



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Bundesministerium für Justiz
 z. H. Herrn Mag. Christian Auinger
 Museumsstraße 7
 1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1040 Wien
 T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
 E rp@wko.at
 W http://wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-B8.150/0004-1/4/2005	Rp 979/02/05/MG/Ra	4075	18.04.2005
8. März 2005	Dr. Manfred Grünanger		

Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz 2005 - VerwGesG 2005); Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Die Initiative zur Neuordnung des Verwertungsgesellschaftenrechts und insbesondere die Stärkung der Transparenz, der Kontrollmechanismen und der Rechtsschutzmechanismen werden uneingeschränkt begrüßt. Begrüßt wird auch, dass Österreich das reformbedürftige Verwertungsgesellschaftenrecht nunmehr selbst neu ordnet, ohne abzuwarten, ob und gegebenenfalls wann Vorgaben auf europäischer Ebene beschlossen werden.

Der positive Grundeindruck wird jedoch dadurch getrübt, dass wesentliche Forderungen der Nutzerorganisationen im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Dazu gehören vor allem

1. die Festlegung von allgemeinen Kriterien für angemessene Preise/Entgelte/Tarife,
2. ein verstärkter Ansatz zur Umsetzung eines einheitlichen Ansprech- und Verhandlungspartners für die Nutzer bzw. Nutzerorganisationen bei den Verwertungsgesellschaften.

II. Zu den Bestimmungen im Detail

Zu § 1 VerwGesG 2005:

Von zwei Landeskammern und der BS Tourismus und Freizeitwirtschaft wurde auf folgendes Problem hingewiesen: Die Definition der Verwertungsgesellschaften sollte erweitert werden, damit auch jene Institutionen erfasst werden, die ausschließlich oder vorwiegend darauf gerichtet sind, urheberrechtliche Ansprüche für eine größere Anzahl von Rechteinhabern, wenn auch jeweils im Einzelfall, außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen. In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind insbesondere Verfahren des Rechtsschutzverbandes der Fotografen Österreichs (RSV) dokumentiert, in dem offenbar vom Lichtbildhersteller „alle ihm zustehenden

Schutzrechte“ übertragen werden (*Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht 4. Auflage E 32ff zu § 74; ähnlich hat der OGH in der Entscheidung vom 16.12.2003 - Begräbnisfeierlichkeiten - MR 2004, 201, die Klagebefugnis der „Vereinigung Österreichischer Berufsfotografen“ bejaht, ohne die Eigenschaft dieser Institution als Verwertungsgesellschaft ohne Betriebsgenehmigung zu prüfen). Die Tätigkeit eines solchen Klagsverbandes ist jener einer Verwertungsgesellschaft sehr ähnlich. Sie dient offenbar primär dazu, die Rechte des einzelnen Urhebers durchzusetzen. Anders als etwa bei einem Verlag oder einer Rundfunkanstalt, die sich ebenfalls von einer Vielzahl von Urhebern Rechte einräumen lässt, steht jedoch offensichtlich nicht die eigene Rechnutzung im Vordergrund.

Es wird daher angeregt, § 1 des Entwurfes um einen zweiten Absatz zu ergänzen, der etwa folgenden Regelungsinhalt umfasst:

„Verwertungsgesellschaften gleichgestellt sind Unternehmen, denen von einer größeren Anzahl von Inhabern von Urheber und/oder Leistungsschutzrechten, Rechte zu gerichtlichen Geltendmachung im eigenen Namen eingeräumt werden, sofern die überwiegende Tätigkeit dieses Unternehmens nicht in der eigenen Rechtsverwertung, sondern in der Rechtsdurchsetzung gegenüber Dritten liegt.“

Sollte das Bundesministerium für Justiz jedoch der Ansicht sein, dass derartige Verbände ohnehin der Definition des § 1 VerwGesG 2005 unterfallen, so wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarstellend anzumerken.

Zu § 3 Abs 3 iVm § 6 VerwGesG 2005

Die Intention, die Anzahl der Verwertungsgesellschaften möglichst nicht zu erweitern bzw durch Zusammenschlüsse tunlichst zu verringern, ist auch aus der Sicht der Werkverwerter eine zeitgemäße und richtige Entwicklung. Insbesondere in jenen Bereichen, in denen verschiedene Werkkategorien angesprochen sind, sollte die Entwicklung zu einem One-stop-shop führen.

Hier ist nicht klar, welche Rechtsfolge die Aufforderung der Aufsichtsbehörde, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses zu prüfen, bewirkt.

Zu § 3 Abs 4 VerwGesG 2005

Hierzu ist festzuhalten, dass nicht nur bei der Erteilung, sondern auch bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsgenehmigung rechtliches Gehör zu gewähren ist.

Zu § 7 VerwGesG 2005

In § 7 Abs 5 wird die Finanzierung der Aufsichtsbehörde geregelt, wonach neben den Verwertungsgesellschaften auch die Nutzerorganisationen und der Österreichische Rundfunk zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen verpflichtet wären.

Die Feststellung, dass sich aus dem Entwurf weder für den Bund noch für die übrigen Gebietskörperschaften eine finanzielle Mehrbelastung ergibt, ist sachlich richtig, da die Finanzierungsleistungen durch die Nutzerorganisationen und die Verwertungsgesellschaften erbracht werden. Anders als im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich (wo die Sicherstellung des effizienten Wettbewerbs das Ziel der Regulierungsbehörde ist) besteht die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gemäß § 7 VerwGesG 2005 nahezu ausschließlich in der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, was in der besonderen Rechtsstellung der Verwertungsgesellschaften begründet ist. Die Nutzerorganisationen (und die zahlungsverpflichteten Unternehmen) haben - wiederum im Vergleich mit der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde bzw. den Bestimmungen des TKG - vergleichsweise

wenige Antrags- oder Parteirechte und profitieren somit zwar rein prinzipiell von der Errichtung von effizienten Aufsichtsmaßnahmen, haben jedoch selbst wenig direkte Gestaltungsmöglichkeiten (siehe hierzu beispielsweise der Umfang der Veröffentlichungspflichten gem. § 18 VerwGesG2005 von denen der Lagebericht gem. § 19 VerwGesG2005 nicht umfasst ist, da dieser gemäß § 8 Abs. 2 Z 10 und 11 nur der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden muss, eine Nutzerorganisation jedoch keine Auskunftsrechte gegenüber der Aufsichtsbehörde hat).

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (G 3/04-20 vom 07.10.2004), mit dem jüngst Teile von § 10 KommAustria-Gesetz, der die Finanzierung der RTR-GmbH regelt, als verfassungswidrig angesehen wurden, erscheint diese Regelung höchst bedenklich.

Einerseits wäre es in der österreichischen Rechtsordnung einmalig, dass eine Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörde nicht nur von den regulierten Unternehmen, sondern auch von den Nutzern finanziert würde. Dies ist bislang bei keiner der Aufsichtsbehörden (vgl. Schiene, Elektrizität, Telekommunikation, Rundfunkunternehmen und Banken) der Fall. Andererseits müsste im Lichte des oben zitierten VfGH-Erkenntnisses auch ein Bundesanteil bei der Finanzierung festgelegt werden; da sicherlich Aufgaben des Urheberrechtssenates „im allgemeinen Interesse“ (iSd Erkenntnisses) und nicht nur im Interesse der Unternehmen liegen.

Zu § 9 VerwGesG 2005

Auch der Entwurf sieht keine Staffelung der der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Sanktionen vor. Die Kritik, dass im Wesentlichen als einzig relevante Sanktion der Widerruf der Betriebsgenehmigung genannt wird, ist weiter aufrecht zu erhalten. Es erschiene wenig angemessen, bei Verletzung beispielsweise einzelner Informationsverpflichtungen als Sanktion letztlich nur mit Entzug der Betriebsgenehmigung vorgehen zu können.

Die mögliche Bewerbung um eine Betriebsgenehmigung, obwohl eine Verwertungsgesellschaft besteht, mit der Folge, dass damit gleichzeitig ein Entziehungsverfahren geführt werden müsste, ist noch nicht diskutiert worden und wohl unausgegoren.

Zu § 11 Abs 3 VerwGesG 2005

Die Regelung des § 11 Abs 3 VerwGesG 2005 wird begrüßt. Sie stärkt die Rechtssicherheit.

Wir erlauben uns aber die Anregung, zumindest in den erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, ob und unter welchen Voraussetzungen die bescheidmäßige Feststellung eingeschränkt oder widerrufen werden kann, falls sich erweist, dass von der betreffenden Verwertungsgesellschaft das gesamte Werkrepertoire nicht (mehr) wahrgenommen wird.

Zu § 13 Abs 2 VerwGesG 2005

In Diskussion zu stellen ist die prozentmäßige Festlegung der den sozialen und kulturellen Zwecken zuzuführenden Anteils aus den Gesamteinkünften.

Zu § 16 VerwGesG 2005

Hier sieht das Gesetz die Zugänglichmachung bestimmter allgemeiner Informationen durch die Verwertungsgesellschaften nur „für ihre Bezugsberechtigten“ vor. Als „Bezugsberechtigte“ definiert § 11 Abs 1, zweiter Satz „Personen, die mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben“. Demnach würden jenen Personen, die als Bezugsberechtigte in Betracht kommen, aber noch keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, und die daher noch nicht „Bezugsberechtigte“ sind, kein Informationsrecht im Sinne des § 16 Abs 1 zustehen. Gerade diese Personen hätten aber ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen, um die Entscheidung treffen zu können, ob sie einen Wahrnehmungsvertrag schließen wollen.

Die Einschränkung des § 16 Abs 1 auf „für ihre Bezugsberechtigten“ sollte daher entfallen.

Insbesondere im Hinblick auf die Betriebsgenehmigung besteht selbstverständlich auch für Nutzer, die mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft kontrahieren wollen, ein entsprechendes Informationsinteresse. Wir verkennen nicht, dass eine Veröffentlichung (auch) durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VerwGesG 2005 vorgesehen ist. Nur den im Urheberrecht wirklich Kundigen wird aber bekannt sein, dass diese Aufsichtsbehörde besteht und weiters bekannt sein, unter welcher Internet-Adresse Veröffentlichungen dieser Behörde zu finden sind. Nahe liegender ist es, dass sich Unternehmer, die an der Nutzung interessiert sind, zunächst auf der Website der betreffenden Verwertungsgesellschaft informieren werden. Deshalb wäre es angeraten, diese Veröffentlichung hier - für alle zugänglich - vorzusehen.

Gleiche Erwägungen gelten für § 16 Abs 2 VerwGesG. Angeregt wird dazu, dass alle diese Informationen - so wie dies auch § 18 Abs 1 vorsieht - im Internet zugänglich gemacht werden, um einen unkomplizierten, Kosten vermeidenden Zugang zur Information zu eröffnen.

Zu § 17 VerwGesG 2005

Hier wird festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaften den Nutzern die geschützten Werke und Leistungen gegen ein „angemessenes Entgelt“ anbieten müssen. Der Mangel einer Definition im Gesetzestext selbst bzw. in den Erläuterungen, was darunter zu verstehen ist, stellt den Kernpunkt unserer Kritik am Entwurf dar. Das Fehlen von Kriterien für die Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Frage der Angemessenheit von Tarifen (Preisen/Entgelten) von Vergütungsansprüchen führt zu einer inakzeptablen Rechtsunsicherheit für die Nutzerorganisation, die Verwertungsgesellschaft und die Aufsichtsbehörde selbst, da kaum abschätzbar ist, in welcher Höhe sich die „angemessenen“ Tarife bewegen werden.

Auch bei in der Vergangenheit aufgetretenen Streitfällen hat sich wiederholt gezeigt, dass mangelnde Anhaltspunkte für die Tariffestlegung zu Unsicherheiten bei den dazu Berufenen geführt haben. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf ist nun der Urheberrechtssenat gemäß § 30 Abs 2 Ziffer 5 befugt, die Sätze festzustellen, nach denen die Höhe des „angemessenen Entgelts“ zu berechnen ist, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zusteht.

Wir schlagen vor, im Gesetz Kriterien für die Festsetzung der Höhe der angemessenen Tarife festzulegen. Dabei sollten vor allem die folgenden Kriterien Berücksichtigung finden:

- Die tatsächliche Nutzung bzw. die tatsächliche Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, da nur das Abstellen auf den potentiellen Nutzerkreis vor allem im Onlinebereich nicht die tatsächliche Nutzungsintensität widerspiegeln würde;
- Vergleich von Tarifen vergleichbarer Produkte auf europäischer (internationaler) Ebene (internationaler Benchmark): Im Hinblick auf die im EU-Urheberrecht enthaltenen Hinweise auf die Verwirklichung eines Binnenmarktes bei den Urheberrechten und der fortschreitenden Berücksichtigung des Systems von gemeinschaftsweiten Lizenzierungen ist es notwendig, auch internationale Tarifvergleiche für vergleichbare Dienste und Produkte durchzuführen.
- Berücksichtigung von Mehrfach-Verwertungen
- Leistbarkeit für den Konsumenten und
- Wirtschaftlichkeit der Einhebung von Tarifen.

Unklar ist auch, ob die „angemessene Herabsetzung“ der Sicherheitsleistungen durch den Urheberrechtssensats (Abs 4) auch auf „Null“ möglich ist, was natürlich möglich sein sollte, und wer bei entsprechender Herabsetzung die Kosten für die gerichtliche Hinterlegung oder die Bankgarantie zu tragen hat.

Zu § 18 VerwGesG 2005

§ 18 Abs 1 Z 2 sieht lediglich ein „Verzeichnis“ der geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge vor. Ein derartiges Verzeichnis allein wäre nichts sagend. Wir regen daher dringend an, dass auch der Inhalt der Gegenseitigkeitsverträge offen zu legen ist soweit dadurch keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden. Nur so ist nachvollziehbar, welches Repertoire einer ausländischen Verwertungsgesellschaft die betreffende österreichische Verwertungsgesellschaft tatsächlich aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt. Im Hinblick darauf, dass die Verwertungsgesellschaften im Ausland durchaus nicht gleichartig strukturiert sind, insbesondere die Wahrnehmungsbereiche der „Schwestergesellschaften“ im Ausland keineswegs mit dem Wahrnehmungsbereich der betreffenden Verwertungsgesellschaft in Österreich deckungsgleich sind, kann aus der Angabe, dass mit einer bestimmten ausländischen Verwertungsgesellschaft ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen wurde, allein noch nicht erschlossen werden, worauf sich die Betrauung mit der Rechtswahrnehmung tatsächlich bezogen hat.

In § 18 Abs 2 ist eine Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften über das Rechteportfolio enthalten. Die WKÖ begrüßt diese Verpflichtung, lehnt jedoch die Regelung in § 18 Abs 2 zweiter Satz ab, wonach die Verwertungsgesellschaften für die Beantwortung und die Erteilung einer Auskunft ein Entgelt verlangen dürfen.

Die Erteilung von Auskünften von Verwertungsgesellschaften an Unternehmen bzw. Nutzerorganisationen, ob Verwertungsgesellschaften ein Recht für sich in Anspruch nehmen dürfen, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen und daher in **sämtlichen Fällen kostenlos sein.**

Da Auskunft Suchende, die über die Institutionen des Verwertungsgesellschaftenrechts nicht näher informiert sind, sich primär auf der Website der betreffenden Verwertungsgesellschaft orientieren werden, sollte dort zumindest ein deutlich nachvollziehbarer Link zur Auffindung weiterer Informationen über die betreffende Verwertungsgesellschaft zu der Website der Aufsichtsbehörde eingerichtet werden.

Zu § 20 VerwGesG 2005

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, dass auf Verlangen der Nutzerorganisation die Verhandlungen über die Schließung eines Gesamtvertrages gemeinsam geführt werden sollen. Derzeit besteht vor allem in jenen Branchen, die über eine Vielzahl von Gesamtverträgen verfügen, das Problem, dass Rechtssicherheit nur in sehr mühsamer Art und Weise durch den Abschluss einer Vielzahl von Verträgen mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften hergestellt werden kann und dadurch oftmals Dienste erst nach mühsamen Verhandlungen mit mehreren Verwertungsgesellschaften betrieben werden können, da Verwertungsgesellschaften gemeinsame Verhandlungen oftmals verweigern. Das verhindert die Einführung neuer Technologien und Dienste v. a. im Bereich Telekommunikation und neuer Medien.

Daher wurde bereits wiederholt die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle bei den Verwertungsgesellschaften im Sinn eines Ansprech- und Verhandlungspartners für den Nutzer bzw. die Nutzerorganisation gefordert.

Es wird vorgeschlagen, die derzeit sehr schwammige Formulierung in eine eindeutige Verpflichtung umzuwandeln und die Wortfolge „nach Tunlichkeit“ zu streichen. Es muss klar festgelegt werden, dass Verwertungsgesellschaften auf Verlangen der Nutzerorganisationen verpflichtet sind, Verhandlungen über die Schließung der entsprechenden Gesamtverträge gemeinsam zu führen.

Weiterhin fordern wir nachdrücklich die Einrichtung einer einheitlichen Anlaufstelle bei den Verwertungsgesellschaften im Sinn des one-stop-shop Prinzips (ein Ansprech- und Verhandlungspartner für den Nutzer bzw. die Nutzerorganisation).

Zu § 21 Abs 2 VerwGesG 2005

Um eine entsprechend kompetente Betreuung dieser Agenden sicherzustellen, sollte in § 21 Abs 2 nicht bloß vorgesehen sein, dass die Organisation „mit Beziehung auf ihre Mitglieder für ihren Wirkungsbereich repräsentativ“ ist, sondern auch, dass sie *„die volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach dem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird“*.

Zu § 26 Z 1 VerwGesG 2005

Nach § 3 Abs 5 ORF-G gehört zum Versorgungsauftrag des ORF auch die Veranstaltung von in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen stehenden Online-Diensten. Daher sollte die Ziffer 1 folgendermaßen ergänzt werden: *„...über die Erteilung der Bewilligung, Werke ... durch Rundfunk zu senden, für eigene Sendezwecke auf Bild- oder Schallträger aufzunehmen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“*

Zu § 27 VerwGesG 2005

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen auch bloße „Rahmenverträge“ geschlossen werden. Diese werden erst durch Einzelvertragsabschluss eines Nutzers mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft Vertragsinhalt, wirken also anders als Satzungen nicht generell. Dennoch haben sie erheblich zur Harmonisierung der Rechtswahrnehmung beigetragen.

Wir regen daher an, die weiterhin bestehende Zulässigkeit von Rahmenverträgen zumindest in den Erläuterungen zu § 27 VerwGesG 2005 anzumerken.

Zu § 28 Abs 4 Z 6 VerwGesG 2005

§ 28 Abs 4 Z 6 sieht einen eigenen Internetauftritt der Aufsichtsbehörde vor. Dass (auch) hier wesentliche Informationen frei zugänglich gemacht werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Unklar ist der Verweis auf § 18 Abs 1. Ist damit gemeint, dass die gemäß § 18 Abs 1 von der Verwertungsgesellschaft zu veröffentlichenden Inhalte dupliziert und in identer Form auch auf der Website der Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden? Oder ist gemeint, dass die den Verwertungsgesellschaften gemäß § 18 Abs 1 obliegende Veröffentlichung im Internet (nur) auf der Website der Aufsichtsbehörde erfolgen soll? Wir bitten, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Da Auskunft Suchende, die über die Institutionen des Verwertungsgesellschaftenrechts nicht näher informiert sind, sich primär auf der Website der betreffenden Verwertungsgesellschaft orientieren werden, sollte dort zumindest ein deutlich nachvollziehbarer Link zur Auffindung weiterer Informationen über die betreffende Verwertungsgesellschaft zu der Website der Aufsichtsbehörde eingerichtet werden.

Zu § 30 VerwGesG 2005

Wie schön oben festgehalten, sollte in § 30 Abs 2 Z 5 klargestellt werden, dass die Festlegung der Höhe des angemessenen Entgelts nach klar definierten, im Gesetz festgelegten Kriterien zu erfolgen hat.

Auch die Verfahren gemäß § 30 Abs 2 Z 2, 3, 5, 6 und 7 ergehen regelmäßig in einem kontradiktorischen Verfahren. Im Hinblick darauf, dass derartige Verfahren durchaus durch überzogene Ansprüche ausgelöst werden können, erscheint es angemessen, dem Urheberrechtssenat auch in diesen Verfahren die Möglichkeit zu eröffnen, eine Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung der Regelungen der ZPO zu fällen. Wir schlagen daher vor, dem in § 33 Abs 1, letzter Satz vorgesehenen Verweis auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über den Prozesskostensatz auch auf die genannten weiteren Verfahren auszudehnen.

Zu § 33 Abs 4 VerwGesG 2005

In § 33 Z 4 wird nur auf die Verhinderung der Mitglieder des Urheberrechtssenates, nicht jedoch auf die Verhinderung des Vorsitzenden des Urheberrechtssenates abgestellt. Da dieser gemäß Abs 2 die Verfahrensanordnungen zu treffen hat, ist es erforderlich auch für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Vorsorge zu treffen, um die Funktionsfähigkeit des Urheberrechtssenates sicherzustellen.

Zu § 33 Abs 5 VerwGesG 2005

Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass die Bestimmungen der § 21 bis 22 Abs. 1 bis 3 JN der Geltendmachung des Ablehnungsrechts nicht entgegenstehen, auch wenn es sich beim Verfahren vor dem Urheberrechtssenat um ein Antragsverfahren (wo es somit zur Verfahrenseinleitung erforderlich ist einen Antrag zu stellen) handelt, und die Ablehnung gemäß § 21 Abs. 2 dann nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn sich eine Partei bei einem Richter, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Überdies sollte zusätzlich zu dem Verweis § 22 Abs. 1 bis Abs. 3 auch auf § 22 Abs. 4 JN verwiesen werden, da sonst - entgegen der in den EB angeführten Ratio dieser Bestimmung (nämlich der Verhinderung eines Rechtsschutzdefizites) - die von einer Partei behaupteten Ausschlussgründe nicht von Amts wegen festzustellen sind, wodurch die Beweislast für die Behauptung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes ausschließlich bei der Partei liegt.

Zu § 43 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2005

In die Erläuterungen sollte zu § 43 Abs 1 Z 2 zur Klarstellung folgender weiterer Hinweis aufgenommen werden:

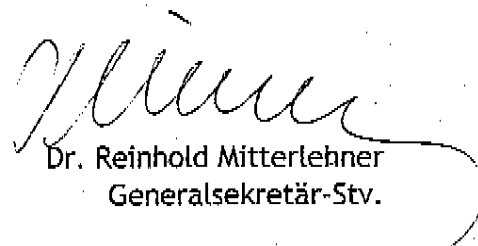
„Zum Beispiel hat der Veranstalterverband mit der AKM einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der die öffentliche Wiedergabe von Werken der Tonkunst ohne Rücksicht darauf abdeckt, zu welchem Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich der jeweilige Nutzer gehört, ja auch für Nutzer, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind. Es gilt derselbe Tarif für die Musikberieselung, ob sie nun in einem Süßwarengeschäft, einer Farbenhandlung oder in einem Kosmetiksalon oder in einem Autosalon stattfindet. Ebenso gibt es einen einheitlichen Tarif für Musiknutzung in Badeanstalten und auf Eislaufplätzen, unabhängig davon, ob es sich um einen Privat- oder Gemeindebetrieb handelt. Gäbe es diese Gesamtvertragsfähigkeit und den darauf beruhenden Gesamtvertrag nicht, so müssten Gesamtverträge mit zahlreichen Fachverbänden (eine Schätzung geht in die Größenordnung von weit über 30) verhandelt und abgeschlossen werden. Nutzer, die nicht Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind, sind unter anderem

Heurigenbetriebe, die Mitglieder einer Landwirtschaftskammer sind, sowie - vorwiegend wegen so genannter Telefonwartemusik - freie Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und Ärzte. Die Aufrechterhaltung dieser Gesamtvertragsfähigkeit (und damit auch des darauf beruhenden Gesamtvertrages) entspricht daher in gleicher Weise dem Interesse der Nutzer und der AKM.“



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

L:\MG-2005\979-05-Verwertungsgesellschaftengesetz\02-05-Stellungnahme VerwGesG2005.doc